

Nr. 694

27.12.2020

26. Jahrgang

Nummer			Seite
86/2020	Kreis Gütersloh	Allgemeinverfügung des Kreises Gütersloh zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Gütersloh dienen	3751

## 86/2020 Kreis Gütersloh

### **Allgemeinverfügung des Kreises Gütersloh zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Gütersloh dienen**

Gemäß §§ 28 Abs. 1, 28 a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG), § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW), § 16 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) vom 30.11.2020 in der seit dem 18.12.2020 geltenden Fassung sowie § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) – jeweils in der aktuell geltenden Fassung -

erlässt der Kreis Gütersloh für das gesamte Kreisgebiet  
folgende Allgemeinverfügung

#### I. Anordnungen

##### 1. Private Zusammenkünfte

Private Zusammenkünfte sind nur gestattet

- mit den Angehörigen des eigenen Hausstands  
sowie
- zusätzlich den Angehörigen eines weiteren Hausstands, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt fünf Personen nicht überschritten wird; die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht.

-

Diese Beschränkung gilt ausdrücklich auch für Wohnungen im Sinne von Art. 13 Abs. 1 GG.

##### 2. Nächtliche Ausgangsbeschränkung

Der Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung ist zwischen 22:00 Uhr und 05:00 Uhr nur bei Vorliegen gewichtiger Gründe erlaubt.

Gewichtige Gründe sind:

- unaufschiebbare Inanspruchnahme medizinischer oder veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen
- Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten
- Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts
- unaufschiebbare Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger
- Begleitung Sterbender
- Handlungen zur Versorgung von Tieren oder
- ähnliche gewichtige und unabweisbare Gründe.

Von der Untersagung nicht erfasst ist das Aufsuchen von Außenbereichen des bewohnten Grundstücks, wenn diese der jeweils bewohnten Wohnung ausschließlich zugewiesen sind.

Im Fall einer Kontrolle durch die Polizei oder die Ordnungsbehörden ist der gewichtige Grund glaubhaft zu machen.

### 3. Tragen von FFP2- oder KN95-Masken in Einrichtungen

Das ständige Tragen einer FFP2- oder KN95-Maske ist für alle Mitarbeitenden in den in den §§ 23 Abs. 3 und 36 Abs. 1 IfSG genannten Einrichtungen verpflichtend. Auch bei Kontakten der Mitarbeitenden untereinander, die in diesen Einrichtungen stattfinden, ist eine FFP2- oder KN95-Maske zu tragen. Bei Tätigkeiten, die isoliert von anderen Personen erfolgen, kann die Maske abgelegt werden.

In den Arbeitspausen besteht die Maskenpflicht, soweit Kontakt zu anderen Personen besteht. Grundsätzlich sind gestaffelte Pausenzeiten anzustreben.

Besucher in den Einrichtungen haben dauerhaft eine FFP2- oder KN95-Maske zu tragen, soweit dies nicht individuell aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen zu einer erheblichen Belastung führt.

### 4. Tragen der Alltagsmaske in geschlossenen Räumen

Im betrieblichen Zusammenhang ist innerhalb geschlossener Räumlichkeiten, in denen mehr als eine Person anwesend ist, eine Alltagsmaske zu tragen, soweit es sich nicht um Personen handelt, die demselben Haushalt angehören. Es kann in den genannten Räumlichkeiten auf das Tragen einer Alltagsmaske verzichtet werden, wenn sichergestellt ist, dass ein dauerhafter Abstand von 2 Metern zwischen den Personen besteht und eine Stoßlüftung der Räumlichkeiten im Zeitabstand von 20 Minuten mit einer Dauer von 5 Minuten vorgenommen wird.

Der Arbeitgeber hat auf die Einhaltung dieser Regelungen hinzuwirken.

Diese Regelung gilt nicht für Kantinen; für sie wird keine über die derzeit geltenden Regelungen der Coronaschutzverordnung und des Arbeitsschutzes hinausgehende Anordnung getroffen.

Für Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Alltagsmaske tragen können, gelten die diesbezüglichen Regelungen der Coronaschutzverordnung entsprechend.

## 5. Tragen von FFP2- oder KN95-Masken in privaten Fahrgemeinschaften

Bei gemeinsamen Fahrten in privaten Fahrzeugen ist eine FFP2- oder KN95-Maske zu tragen, wenn Personen aus verschiedenen Haushalten anwesend sind. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind

- Fahrzeugführende, die eine Brille tragen
- Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können
- Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren; Kinder ab dem Schuleintritt bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren tragen eine Alltagsmaske.

## 6. Gottesdienste, religiöse Zusammenkünfte

An die Kirchen und Religionsgemeinschaften im Kreis Gütersloh wird appelliert, bis zum 10.01.2021 keine Gottesdienste und ähnlichen religiösen Zusammenkünfte in Präsenz durchzuführen.

Sollten Kirchen oder Religionsgemeinschaften dennoch Gottesdienste oder andere religiöse Zusammenkünfte in Präsenz durchführen, reduzieren sie ihre in Bezug auf das Erfordernis der Abstandswahrung unter Corona-Bedingungen bereits verringerten Teilnahme-Kapazitäten der für Gottesdienste und andere religiöse Zusammenkünfte genutzten Räumlichkeiten nochmals um 30 vom Hundert.

Gottesdienste und ähnliche Zusammenkünfte zur Religionsausübung in geschlossenen Räumen sind auf eine Dauer von höchstens 45 Minuten beschränkt.

Für Gottesdienste oder ähnliche religiöse Zusammenkünfte in geschlossenen Räumen stellen die Kirchen und Religionsgemeinschaften zudem konkrete Lüftungskonzepte auf, die eine dauerhafte oder mindestens regelmäßige Durchlüftung mit kurzen Lüftungsintervallen sicherstellen.

## II. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und Abs. 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben. Sie tritt am 28.12.2020 um 12:00 Uhr in Kraft.

Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 10. Januar 2021 außer Kraft.

Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Aufhebung oder Änderung dieser Verfügung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales durch den Kreis Gütersloh.

## III. Sofortige Vollziehbarkeit

Diese Allgemeinverfügung ist nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

## IV. Hinweis

Die zuständigen Behörden bleiben befugt, im Einzelfall auch über diese Allgemeinverfügung hinausgehende Schutzmaßnahmen anzuordnen.

## **Begründung:**

Nach § 16 Abs. 2 CoronaSchVO können Kreise und kreisfreie Städte, in denen die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit über einem Wert von 200 liegt, im Einvernehmen mit dem

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales über die Verordnung hinausgehende zusätzliche Schutzmaßnahmen anordnen.

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt sind. Zuständig für diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 IfSBG NRW der Kreis Gütersloh.

Die 7-Tages-Inzidenz im Kreis Gütersloh beträgt am 27. Dezember 2020 222,5/100.00 Einwohner. Zum diesem Zeitpunkt gibt es im Kreis Gütersloh 1273 nachgewiesenen Erkrankte, von denen sich 144 Personen in stationärer Behandlung befinden.

Das Infektionsgeschehen im Kreis Gütersloh ist im Wesentlichen diffus mit einzelnen Schwerpunkten und steigt in der Tendenz weiter an. Das beschleunigte Infektionsgeschehen hat das gesamte Kreisgebiet erfasst. Die für den 27.12.2020 ermittelte Wocheninzidenz bildet das Infektionsgeschehen nicht vollständig ab. Denn die Reduzierung gegenüber der Wocheninzidenz von 290,5 am 24.12.2020 ergibt sich vor allem aus der über die Weihnachtsfeiertage stark verringerten Zahl der Testungen. Zugleich ist festzustellen, dass immer mehr Alten- und Pflegeheime und zunehmend auch Einrichtungen der Eingliederungshilfe von einem Eintrag des Virus betroffen sind. Dies führt nicht nur zu einer erheblichen Gefährdung für die dort betreuten zumeist besonders vulnerablen Menschen, sondern perspektivisch auch zu einer weiteren Zunahme der Menschen, die einer klinischen, oftmals auch intensivmedizinischen Behandlung bedürfen. Die Maßnahmen sind auch insofern erforderlich, als bereits jetzt die Kapazitäten der Intensivstationen angespannt und Behandlungen, die nicht im Zusammenhang mit Covid-19 stehen, eingeschränkt sind. Zur Verhinderung weiterer Engpässe in der medizinischen Versorgung ist es dringend erforderlich, die Zahl der Neuinfektionen signifikant und nachhaltig zu senken.

Deshalb ist es notwendig, für den Kreis Gütersloh die über die Coronaschutzverordnung hinausgehenden Schutzmaßnahmen unter Ziffer I. anzuordnen.

Das in § 28 Abs. 1 IfSG eingeräumte Ermessen wurde pflichtgemäß ausgeübt. Dabei wurden die widerstreitenden Rechtsgüter und Interessen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegeneinander abgewogen.

Das Interesse der Allgemeinheit an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems rechtfertigt die getroffenen Einschränkungen. Die Anordnungen sind erforderlich und angemessen, um eine Verlangsamung der Verbreitung des Virus zu erreichen. Zudem sind die Beschränkungen zeitlich bis zum 10. Januar 2021 begrenzt.

## Zu Ziffer I.1:

Die rechtlich verbindliche Beschränkung von privaten Kontakten auch in der eigenen Häuslichkeit zielt darauf ab, physische Kontakte zwischen Menschen, die potenziell zu einer Infektion führen, systematisch zu reduzieren.

Immer dann, wenn Menschen aufeinandertreffen und sich austauschen, ist das Risiko einer Ansteckung besonders groß. Die exponentiell verlaufende Verbreitung des besonders leicht im Wege der Tröpfcheninfektion und über Aerosole von Mensch zu Mensch übertragbaren Virus kann nur durch eine strikte Minimierung der physischen Kontakte zwischen den Menschen eingedämmt werden. Daher müssen Kontakte, die potenziell zu einer Infektion führen, zeitweise systematisch reduziert werden.

Vor diesem Hintergrund haben die Bundeskanzlerin und die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder am 13.12.2020 beschlossen, dass private Zusammenkünfte mit Freunden, Verwandten und Bekannten auf den eigenen und einen weiteren Haushalt, jedoch in jedem Falle auf maximal 5 Personen zu

beschränken sind, Kinder bis 14 Jahre sind hiervon ausgenommen. Die Coronaschutzverordnung des Landes NRW verbietet im privaten Raum Partys sowie Veranstaltungen. Im Hinblick auf weitere Zusammenkünfte im privaten Raum appelliert die Landesregierung, die privaten Kontakte entsprechend dem Beschluss von 13.12.2020 zu beschränken.

Im Kreis Gütersloh ergibt sich ein Schwerpunkt des Infektionsgeschehens weiterhin aus Kontakten im privaten Raum – auch außerhalb von Partys und Veranstaltungen. Daher ist es erforderlich, für den Kreis Gütersloh rechtlich verbindlich zu regeln, dass Zusammenkünfte im privaten Raum auf den eigenen und einen weiteren Haushalt, jedoch in jedem Falle auf maximal 5 Personen zu beschränken sind, wobei Kinder bis einschließlich 14 Jahre ausgenommen sind.

Die mit dieser Regelung verbundenen Eingriffe in die allgemeine Handlungsfreiheit und die Unverletzlichkeit der Wohnung sind in Anbetracht der überragenden Bedeutung des Rechts auf Leben und Gesundheit der Bevölkerung angemessen.

## Zu Ziffer I.2:

Die Untersagung des Aufenthalts außerhalb der Wohnung von 22:00 Uhr bis 5:00 Uhr stellt eine Ausgangsbeschränkung gemäß § 28a Abs. 1 Nr. 3 IfSG dar.

Sie zielt darauf ab, physische Kontakte zwischen den Menschen, die potenziell zu einer Infektion führen, systematisch zu reduzieren. Dabei bezweckt die Maßnahme insbesondere, die Möglichkeiten geselliger Zusammenkünfte in der Freizeit weiter einzuschränken.

Mit § 28a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 IfSG ist die Ausgangsbeschränkung vereinbar. Diese Regelung betont das Gebot der Erforderlichkeit der Maßnahme, indem sie klarstellt, dass von besonders grundrechtsintensiven Maßnahmen erst dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn mildere Mittel zur wirksamen Eindämmung der Verbreitung von COVID-19 nicht ebenso erfolgversprechend sind.

Die Entwicklung des Infektionsgeschehens im Kreis Gütersloh zeigt, dass die bisher ergriffenen Maßnahmen keinen Rückgang der Fallzahlen herbeigeführt haben. Die 7-Tages-Inzidenz im Kreis Gütersloh ist bis zu dem durch die deutliche Verringerung der Testungen an den Weihnachtsfeiertagen hervorgerufenen, kurzfristigen Rückgang der Inzidenz immer weiter gestiegen. Zudem steigt die Zahl der COVID-19-Patienten in den Krankenhäusern und der Todesfälle im Kreis Gütersloh fortlaufend deutlich an. Dies zeigt, dass zur weiteren Eindämmung des Infektionsgeschehens im Kreis Gütersloh die Ausgangsbeschränkung notwendig ist. Sie ist geeignet und erforderlich, vor allem besonders infektionsgefährdende private Zusammenkünfte zu unterbinden.

Die Ausgangsbeschränkung ist auch angemessen. Sie beeinträchtigt zwar Personen in ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit und ihrer Bewegungsfreiheit. Aufgrund des intensiven Infektionsgeschehens im Kreis Gütersloh überwiegt demgegenüber jedoch das öffentliche Interesse, Gefahren für Leib und Leben der Bevölkerung abzuwenden. Darüber hinaus berücksichtigt sie soziale, gesellschaftliche und wirtschaftliche Auswirkungen auf den Einzelnen und die Allgemeinheit, indem sie einen Katalog von Ausnahmetatbeständen regelt.

## Zu Ziffer I.3.

Diese Regelung auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 1, 28 a Abs. 1 Nr. 2 IfSG zielt darauf ab, das Infektionsrisiko in Einrichtungen weiter zu reduzieren.

Das Robert-Koch-Institut (RKI), das fachliche Leitstelle hinsichtlich Maßnahmen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes ist, empfiehlt das Tragen geeigneter Masken als wirksame Maßnahme zur Infektionsprävention. Darüber hinaus stellt das RKI klar, dass ausschließlich FFP2- und FFP3-Masken (ersatzweise KN95-Masken) eine ausreichende Schutzwirkung vor Tröpfchen und Aerosolen bilden.

Im Kreis Gütersloh kommt es weiterhin zu einem erheblichen Eintrag in Gemeinschaftseinrichtungen. Infektionsketten sind nicht immer klar verfolgbar, es ergeben sich aber vermehrt Hinweise darauf, dass der Eintrag durch Beschäftigte des Gesundheits- und Pflegewesens stattfindet.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, für den Kreis Gütersloh ein ständiges Tragen von FFP2- oder KN95-Masken in allen Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 und § 36 Abs. 1 IfSG durch Beschäftigte und Besucher zu regeln. Dieses trägt dazu bei, eine Übertragung auf Mitarbeitende und Betreute zu verhindern. Diese Regelung ist angemessen. Gegenüber den mit ihr verbundenen Einschränkungen der allgemeinen Handlungsfreiheit überwiegt das öffentliche Interesse an einer Eindämmung des Infektionsgeschehens in Einrichtungen, um Gefahren für Leib und Leben zu verringern.

## Zu Ziffer I.4.

Diese Regelung gemäß §§ 28 Abs. 1, 28 a Abs. 1 Nr. 2 IfSG zielt darauf ab, das Infektionsrisiko im betrieblichen Zusammenhang zu reduzieren.

Es findet weiterhin eine Vielzahl von Kontakten im betrieblichen Zusammenhang statt.

Grundsätzlich ist im Umkreis von ein bis zwei Metern um eine infizierte Person das Risiko erhöht, mit virus-haltigen Tröpfchen und Aerosolen in Kontakt zu kommen. Bei längerem Aufenthalt in schlecht oder nicht belüfteten Räumen kann sich die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung durch Aerosole jedoch auch über eine größere Distanz als zwei Meter erhöhen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine infektiöse Person besonders viele kleine Partikel (Aerosole) ausstößt, sich längere Zeit in dem Raum aufhält und die anderen anwesenden Personen tief einatmen. Durch die Anreicherung und Verteilung der Aerosole ist das Einhalten des Mindestabstands ggf. nicht mehr ausreichend, um Infektionen zu verhindern.

Vor diesem Hintergrund ist die Regelung der Ziffer I.4. geeignet und erforderlich, um das Infektionsgeschehen im Kreis Gütersloh einzudämmen.

Die Regelung ist angemessen. Gegenüber den mit ihr verbundenen Einschränkungen überwiegt das öffentliche Interesse an einer Eindämmung des Infektionsgeschehens im betrieblichen Zusammenhang, um Gefahren für Leib und Leben abzuwenden. Darüber hinaus verweist die Anordnung für den Fall, dass eine Person aus medizinischen Gründen keine Maske tragen kann, auf die Regelungen der Coronaschutzverordnung.

## Zu Ziffer I.5.

Diese Regelung gemäß §§ 28 Abs. 1, 28 a Abs. 1 Nr. 2 IfSG zielt darauf ab, das Infektionsrisiko im Rahmen von privaten Fahrgemeinschaften weiter zu reduzieren.

In engen geschlossenen Räumen besteht eine besonders erhöhte Gefahr der Ansteckung durch infektiöses Aerosol. Besonders enger Kontakt und geringer Luftaustausch besteht bei Fahrten in Fahrzeugen. Die Ermittlungen des Gesundheitsamtes des Kreises Gütersloh haben ergeben, dass es im Rahmen privater Fahrgemeinschaften zu Ansteckungen gekommen ist.

Daher ist es zur Vermeidung von Infektionen in privaten Fahrzeugen erforderlich, Fahrten mit FFP2- oder KN95-Maske durchzuführen, wenn Personen aus mehr als einem Haushalt anwesend sind.

Diese Regelung ist angemessen. Gegenüber den mit ihr verbundenen Einschränkungen der allgemeinen Handlungsfreiheit überwiegt das öffentliche Interesse an einer Eindämmung des Infektionsgeschehens, um Gefahren für Leib und Leben abzuwenden. Zudem regelt die Anordnung notwendige Ausnahmen.

## Zu Ziffer I.6.

Gemäß §§ 28 Abs. 1, 28 a Abs. 1 Nr. 10 IfSG können als notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) auch die Untersagung von oder Erteilung von Auflagen für das Abhalten von religiösen Zusammenkünften rechtlich verbindlich geregelt werden.

Die Anordnung unter Ziffer I.6. stellt keine Untersagung von Gottesdiensten dar. Vielmehr definiert sie anknüpfend an die Vorgaben des § 1 Abs. 3 CoronaSchVO Auflagen, die in Gottesdiensten beachtet werden müssen, um das Infektionsrisiko zu reduzieren.

Im Kreis Gütersloh tragen Gottesdienste und religiösen Zusammenkünfte weiterhin zu dem intensiven Infektionsgeschehen bei. Daher ist es notwendig, für den Kreis Gütersloh über die Coronaschutzverordnung hinausgehende Schutzmaßnahmen anzuordnen.

Das aktuelle Infektionsgeschehen macht – auch in Bezug auf die Besucherströme zu und von den Gottesdiensten – die unter I.6. angeordneten Beschränkungen erforderlich. Sie wirken dem Infektionsrisiko entgegen, das durch physischen Kontakt von Menschen untereinander sowie durch Aerosolbildung droht.

Die Auflagen sind angemessen. Bei Beschränkungen der Religionsausübung muss dem hohen Schutzgut der Religionsfreiheit Rechnung getragen werden. Eine zeitweise Beschränkung der Glaubensfreiheit durch die Vorgabe rechtlich verbindlicher Rahmenbedingungen für Hygienekonzepte ist unter Berücksichtigung der derzeitigen Infektionslage in Abwägung mit dem Ziel einer Reduzierung von Infektionszahlen jedoch zulässig, um den Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit angemessen gewährleisten zu können.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

Gütersloh, den 27.12.2020

Der Landrat

gez. Adenauer